

Entschädigungsreglement **ENTWURF**

Verein «miaEngiadina»

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für das Vereinspräsidium, die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie für die Rechnungsrevisoren. Das vorliegende Entschädigungsreglement wird gestützt auf Art. 8 und 9 der Vereinsstatuten von der Generalversammlung erlassen.

2. Festlegung der Jahresentschädigung

Vorstand

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten folgende pauschalen Jahresentschädigungen für Repräsentationsaufgaben und allgemeine Aufwendungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit (inkl. Generalversammlung):

- Präsidium: CHF 500.00
- Vorstandsmitglieder: CHF 500.00

Tritt ein Vorstandsmitglied unterjährig ab, wird die Jahresentschädigung pro rata temporis ausbezahlt. Diese Auszahlungsmodalität gilt auch im Eintrittsjahr ab der Generalversammlung.

Ergänzend wird die Teilnahme eines Vorstandsmitglieds an einer Vorstandssitzung von bis zu vier Stunden Dauer mit CHF 150.00 und an einer Vorstandssitzung von mehr als vier Stunden Dauer mit CHF 300.00 entschädigt.

Rechnungsrevisor:innen

Die Rechnungsrevisor:innen erhalten für ihre Tätigkeiten folgende pauschalen Jahresentschädigungen:

- Revisor:in: CHF 300.00

3. Abrechnung von Spesen

Spesen, welche in direktem Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, werden nach Einreichung der Originalbelege durch den Verein erstattet. Für Reisetätigkeiten werden maximal die Kosten eines ÖV-Tickets 2. Klasse Halbtax vergütet.

4. Festlegung der Entschädigung für Mitglieder von Gremien

Der Vorstand legt die Entschädigung für die Mitglieder von Gremien fest, welche er zur Vollbringung seiner Aufgaben errichtet und deren Mitglieder er wählt. Dabei orientiert er sich an der Entschädigung des Vorstands. Wird der Aufwand auf Stundenbasis abgerechnet, werden CHF 80.- / Stunde (exkl. MWST) ausbezahlt.

5. Festlegung weitere Entschädigungen

Vorstandsmitglieder, welche im Rahmen des Vereinszwecks weitere Aufgaben übernehmen, die über die eigentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, können separat vergütet werden. Solche Entschädigungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Wird der Aufwand auf Stundenbasis abgerechnet, werden CHF 80.- / Stunde (exkl. MWST) ausbezahlt.

6. Auszahlungsmodalitäten

Über die Auszahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

7. Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Scuol, 26. Juni 2026

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Jon Erni